

Rechenschaftspflicht vs. Datenschutz Wie detailliert dürfen Sie die Mitglieder informieren?

Der Vorstand ist gesetzlich verpflichtet, seinen „Auftraggeber“, also den Verein vertreten durch die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Punkte seiner Tätigkeit zu informieren. Dieser Verpflichtung stehen jedoch teilweise die Vorgaben des Datenschutzes entgegen, wie aktuelle Hinweise aus der Datenschutzpraxis zeigen. Wie Sie als Vorstand diesen „gordischen Knoten“ auseinanderschlagen, zeigen wir Ihnen anhand aktueller Hinweise.

Die gesetzliche Rechenschaftspflicht

Nach dem Gesetz (§§ 27 Abs. 3 S. 1, 666 BGB) ist der Vorstand verpflichtet, dem Verein die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Vereinstätigkeit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Was Sie nun als Vorstand hier der Mitgliederversammlung berichten müssen, ergibt sich leider nicht aus dem Gesetz. Auch Ihre Satzung wird hier keine Vorgaben machen, wie die Rechenschaftspflicht zu erfüllen ist. Trotz dieser fehlenden Vorgaben müssen Sie einen umfassenden und ausführlichen Rechenschaftsbericht abgeben. Dies ergibt sich schon aus seiner Bedeutung für Ihre Entlastung und der Nachweispflicht gegenüber dem Finanzamt.

Bedeutung für die Entlastung des Vorstands

Mit der Entlastung des Vorstands ist eine Verzichtswirkung verbunden, dass der Vorstand keinen Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüchen des Vereins mehr ausgesetzt ist. Diese Wirkung beschränkt sich jedoch nach der Rechtsprechung auf die Ansprüche, die der Mitgliederversammlung bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten (BGH, Urteil vom 14.12.1987, Az. II ZR 53/87). Damit liegt es beim Vorstand, durch hinreichende Offenheit gegenüber der Mitgliederversammlung die Tragweite der erbetenen Entlastung selbst zu bestimmen. Vereinfacht gesagt: Auf alles, was Sie in Ihren Rechenschaftsbericht aufnehmen, bezieht sich auch die Verzichtswirkung der Entlastung.

Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung

Verfolgt Ihr Verein steuerbegünstigte Zwecke, müssen Sie gegenüber dem Finanzamt nachweisen, dass die Geschäftsführung ordnungsgemäß war, und Ihr Verein die steuerbegünstigten Zwecke verfolgt hat. Hier sieht § 63 Abs. 3 AO vor, dass der Verein den Nachweis zu führen hat, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben. Der Anwendungserlass (AEAO Nr. 1 zu § 63 AO)

sieht hier weiter vor, dass diese ordnungsmäßigen Aufzeichnungen auch in „einem Tätigkeitsbericht“ bestehen.

Aus Ihrem Rechenschaftsbericht muss also auch hervorgehen, dass Ihr Verein gemeinnützigkeitsrechtlich ordnungsgemäß gehandelt hat.

Informationsansprüche der Mitglieder

Die Informationspflicht des Vorstands steht im direkten Zusammenhang mit dem Informationsrecht des Mitglieds. Den Mitgliedern steht hier ein Informationsrecht über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins zu (BGH, Urteil vom 11.11.2002, Az. II ZR 125/02).

Damit haben die Mitglieder grundsätzlich ein Recht, über alle Punkte informiert zu werden, die einen Vereinszusammenhang haben. Das kann auch personenbezogene Daten betreffen. Daraus kann sich jedoch ein datenschutzrechtlicher Konflikt ergeben.

Weitergabe von Mitgliederdaten im Zeitalter der DSGVO

Vereine sind nicht erst seit der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gehalten, datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten; Vereine sind im Sinne der DSGVO Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Da die Weitergabe von Daten an Dritte auch einen Verarbeitungsvorgang im Sinne des Art. 4 Abs. 2 DSGVO darstellt und Dritte grundsätzlich auch Vereinsmitglieder sein können, erfordert es besonderer Umstände, dass Sie z. B.

der Mitgliederversammlung personenbezogene Daten bekanntgeben dürfen.

Das Drei-Stufen-Prüfungsschema

Es bedarf nicht nur berechtigter Interessen des Vereins; auch müssen weitere Voraussetzungen gegeben sein, wie sich aus einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Frankfurt ergibt. Die Voraussetzungen dieser Ausnahme sind anhand einer dreistufigen Prüfung zu ermitteln (LG Frankfurt, Urteil vom 01.11.2021, Az. 2-01 S 191/20).

Stufe 1: Berechtigtes Interesse

Die Datenweitergabe muss erforderlich sein, um die berechtigten Interessen des Vereins zu wahren. Fragen Sie sich also, ob zum Zeitpunkt der Verarbeitung überhaupt ein berechtigtes Interesse des Vereins oder der Mitgliederversammlung, der die Daten übermittelt wurden, vorlag. Ein Interesse ist berechtigt, wenn es schutzwürdig und objektiv begründbar ist.

Wichtig Auch wenn Sie ein berechtigtes Interesse haben, darf dieses Interesse nicht gegen die Rechtsordnung der Europäischen Union, Deutschlands oder gegen datenschutzrechtliche Grundsätze verstoßen.

Stufe 2: Erforderlichkeit

Die Weitergabe muss außerdem erforderlich gewesen sein; sie darf nicht gegen das Gebot von Treu und Glauben verstoßen.

Stufe 3: Abwägung

Als letztes müssen Sie die Interessen des Vereins bzw. des Dritten, an den die Daten weitergegeben werden, und die des Betroffenen abwägen. Eine rechtmäßige Datenverarbeitung ist nur dann gegeben, wenn die Interessen des Betroffenen nicht überwiegen.

Beispiel (nach LG Frankfurt, Urteil vom 01.11.2021, Az. 2-01 S 191/20)

Der Verein hatte den Mitgliedern mit einer E-Mail die Budgetplanung des Vereins bekanntgegeben. Aus der Budgetplanung war auch eine Trainervergütung ersichtlich. Hier sah der betroffene Trainer eine Datenschutzverletzung und machte Schadenersatzansprüche geltend. Diese Datenschutzverletzung sah das Gericht nicht, da ein berechtigtes Interesse durch die Rechenschaftspflicht des Vorstands bestand und die Mitglieder nach der Satzung über das Budget zu befinden hatten. Bestandteil des Budgets war auch die Trainervergütung. Damit war die Weitergabe auch erforderlich, da über das Budget nicht beschlossen werden konnte, ohne detaillierte Angaben dazu machen. Die Weitergabe war datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden, weil kein Verstoß gegen Gesetze oder das Gebot von Treu und Glauben vorlag und die Interessen des klagenden Trainers auch nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins und seiner Mitglieder überwogen.

Ein Fall aus neuem Datenschutzbeauftragten-Tätigkeitsbericht

Neben der Entscheidung des LG Frankfurt haben Hinweise im aktuellen Tätigkeitsbericht der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (2022, S. 54 ff.) den Fokus auf einen häufig anzutreffenden Umstand bei Mitgliederversammlungen gelegt:

Kleingarten-Vereinsmitglied beschwert sich
Dort hatte sich ein Mitglied eines Kleingartenvereins beschwert, das sich aktuell in einem Rechtsstreit mit dem Verein befand. Im Rahmen einer Mitgliederversammlung informierte der Vorsitzende die anwesenden Vereinsmitglieder darüber und nannte den Namen des betreffenden anwesenden Mitglieds. Er verlas so dessen Darstellung die Klagepunkte und gab weitere Details aus dem schwebenden Verfahren preis, gefolgt von einer öffentlichen Rüge des Fehlverhaltens. Später hatte dann die Schatzmeisterin noch die Namen der säumigen Mitglieder verlesen. Das betraf unter anderem dasselbe Mitglied. Das Mitglied beschwerte sich über diese Vorkommnisse bei der Datenschutzbehörde.

Die Stellungnahme der Datenschutzbehörde
Die Behörde betonte, dass zwar eine Rechenschaftspflicht des Vereins gegenüber den Mitgliedern bestünde. Diese enthalte aber nicht die Pflicht, datenschutzrechtlich relevante Informationen einzelner Mitglieder preis zu geben. Damit könne der Verein sich nicht auf den Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 c DSGVO (Erforderlichkeit zur Erfüllung einer

rechtlichen Verpflichtung) beziehen. Auch standen die preisgegebenen Daten nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Mitgliedschaftsverhältnis.

PRAXISTIPP Auf die Regelung des Art. 6 Abs. 1 b DSGVO können Sie sich dagegen in der allgemeinen Mitgliederverwaltung beziehen.

Im Rahmen der Prüfung kam die Behörde zum Ergebnis, dass kein berechtigtes Interesse vorlag (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht des Vorstands hätten

- allgemeine Hinweise auf einen offenen Rechtsstreit mit Darstellung der wesentlichen Streitpunkte ausgereicht.
- Auch gegen Informationen zum Verfahrensstand sowie
- etwaiger Kostenrisiken wäre nichts einzuwenden gewesen.

Ausstehende Beitragszahlungen betreffen jedoch einzig das jeweilige individuelle Mitgliedschaftsverhältnis. Dem Entsprechend sei es ausreichend, wenn die Vereinsmitglieder Kenntnis über den Umstand ausstehender

Zahlungen, die Anzahl der (vermeintlich) säumigen Beitragszahler sowie die Höhe der ausstehenden Mitgliedsbeiträge erhalten hätten. Die namentliche Bekanntgabe sei nicht erforderlich gewesen.

PRAXISTIPP Die Behörde wies aber auch darauf hin, dass eine Preisgabe von Sachverhalten, die ein einzelnes Mitglied betreffen, nicht per se ausgeschlossen und automatisch datenschutzwidrig sei. Indes müssen diese Informationen, die das konkrete Vereinsmitglied betreffen, auf Tatsachen beruhen und belastbar sein.

Da sich in dem konkreten Fall nicht zweifelsfrei ermitteln ließ, welche Details zum laufenden Rechtsstreit der Vereinsvorsitzende tatsächlich in der Versammlung erwähnt hatte, wurde der Verein durch die Behörde datenschutzrechtlich belehrt, um im Verein zumindest das Bewusstsein für einen sensiblen Umgang mit den Mitgliederdaten zu schärfen. Hinsichtlich der namentlichen Erwähnung der säumigen Vereinsmitglieder wurde dem Verein gegenüber ein Datenschutzverstoß festgestellt.